KFZ-Variante	Bemessungsgrundlage
Neufahr- zeug	 ✓ tatsächlicher Kaufpreis inkl. Sonderausstattung (Klimaanlage, Autoradio, ABS, Zentralverriegelung) und inkl. NoVA und Umsatzsteuer * ✓ Autotelefon, Navigationsanlage gelten als eigenständige Wirtschaftsgüter und zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
Gebraucht- fahrzeug	 ✓ Bei Gebrauchtfahrzeugen ist der Sachbezugswert immer vom Neuwert (Rabatte und allfällige Sonderausstattungen bleiben unberücksichtigt) zu berechnen. ✓ Es wird jener Neuwert (inkl. NoVA und Umsatzsteuer*) genommen, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des KFZ aktuell war. ✓ Den Neuwert kann man den sogenannten Eurotaxlisten entnehmen. ✓ Wahlweise kann aber auch der Nachweis über die Höhe der seinerzeitigen tatsächlichen Anschaffungskosten des Erstbesitzers erbracht werden (inkl. Sonderausstattungen, NoVA und Umsatzsteuer*).
Vorführ- wagen	Es handelt sich hier um einen Gebrauchtwagen der besonderen Art. Bezüglich der Sachbezugsbewertung bei Vorführwagen ist zu unterscheiden: ✓ Ist der Dienstgeber selbst Kfz-Händler, hat er für Vorführkraftfahrzeuge, die er seinen eigenen Dienstnehmer überlässt, seine tatsächlichen Anschaffungskosten zuzüglich 15 % zuzüglich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe anzusetzen. ✓ Hat der Dienstgeber ein Fahrzeug von einem Kfz-Händler als "Vorführwagen" erworben, welches er nun einem Dienstnehmer überlässt, ist dieses wie ein Gebrauchtfahrzeug zu behandeln (dh die Bewertung erfolgt anhand des Neuwagen-Listenpreises).
Leasingfahr- zeuge	 ✓ Der Sachbezugswert ist von den Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer*) zu berechnen, die der Leasingratenberechnung zu Grunde liegen. ✓ Wird allerdings ein gebrauchtes Kraftfahrzeug geleast, dann ist auch in diesem Fall vom Neuwert auszugehen.

^{*} Auch wenn dem Dienstgeber für dieses Fahrzeug der volle Vorsteuerabzug zustehen sollte, ist bei der Sachbezugsberechnung immer vom Bruttowert (= einschließlich Umsatzsteuer) auszugehen.

1